

Vorgaben für die Gestaltung von Bauzäunen:

Die Anbringung von Werbeanlagen an Bauzäunen stellt einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt dar, dh es ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Bei der Errichtung des Bauzaunes sind folgende Vorgaben einzuhalten:

1. Bauzäune sind blickdicht auszuführen, Sicherheitszäune können auch transparent ausgeführt werden.
2. Die Gestaltung ist entweder mit hartem Material wie mind. 16 mm starken USB-Tafeln, Schaltafeln, usw. oder in Form von straff gespannten Transparenten bzw. luftdurchlässigen Netzen zulässig. Die Verwendung von Vlies ist nicht zulässig.
3. Die Oberkante des Bauzaunes ist durchgehend in gleicher Höhe auszuführen.
4. Die Höhe des Bauzaunes hat mind. 1,80 zu betragen.
5. Der Bauzaun ist dauerhaft in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Beschädigte Transparente bzw. Netze sind unverzüglich auszutauschen.
6. Eine Bewerbung der durch den Bauzaun verdeckten Geschäftslokale ist im Ausmaß der an der Fassade vorhandenen Bewerbung zulässig.
7. Großflächige Hintergrunddekore, Hintergrundbemalungen bzw. Projektvisualisierungen sind zulässig.
8. Die Werbefläche darf insgesamt maximal 25 % der Fläche des Bauzaunes einnehmen, das einzelne Werbeelement jedoch maximal 5,04 m lang und 2,38 m breit sein.
9. Die Errichtung und Erhaltung muss statischen Anforderungen entsprechen.

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7 Abs. 1, 13 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990

Kosten:

Der Bewilligungswerber hat bei einer Größe von < 5 m² gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit Tarifpost B 16 lit. a der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2006, LGBL. Nr. 108/2005, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von Euro 52,30 zu entrichten und bei einer Größe > 5 m² gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit Tarifpost B 16 lit. b der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2006, LGBL. Nr. 108/2005, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von Euro 104,60 zu entrichten